

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2380

KR.Nr. M 116/2004 FD

Motion Fraktion FdP/JL: Aufhebung des Finanzausgleichs für Kirchgemeinden (23.06.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament Botschaft und Entwurf für alle notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, damit der Staatsbeitrag an die Kirchgemeinden, sowie der Finanzausgleich an die Kirchgemeinden, aus dem Steuerertrag der juristischen Personen abgeschafft werden können.

2. Begründung

Die Quersubventionierung der Kirchgemeinden aus der Staatskasse ist aus WOV-Sicht systemwidrig. Die Kirchgemeinden haben mit dem Instrument der Kirchgemeindesteuer eine eigenständige Finanzierungsbasis, welche für die Ausgaben der Kirchgemeinden heranzuziehen ist. Die Staatsrechnung kann durch diese Massnahmen zugunsten prioritärer Aufgaben (z.B. im Bildungsbereich) um ca. 8.4 Mio CHF pro Jahr entlastet werden. Soweit der Unterhalt von Kirchen-Gebäuden von diesen Massnahmen betroffen ist, ist ein Staatsbeitrag im Rahmen eines kontrollierbaren Leistungsauftrags an die Denkmalpflege zu prüfen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Verfassungsgrundlage

Der Finanzausgleich für die Kirchgemeinden ist mit einer Änderung des Steuergesetzes per 1. Januar 1952 eingeführt worden. Die verfassungsmässige Grundlage bildet heute Art. 132 Absatz 1 lit. d der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

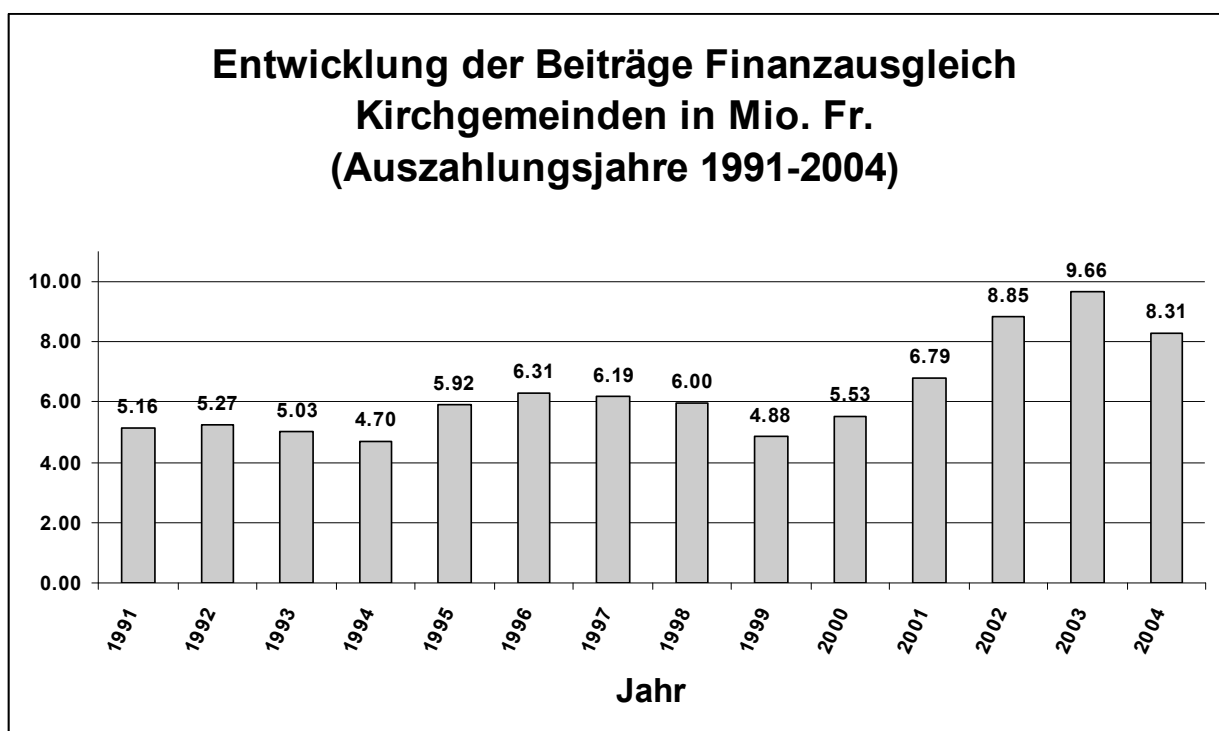
Gemäss § 109 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11) erhebt der Staat gleichzeitig mit der direkten Staatssteuer von den juristischen Personen zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden eine Finanzausgleichsteuer von 10% der ganzen Staatssteuer.

- Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984

Die Zielsetzung, die Finanzierung und die Verteilung der Finanzausgleichssteuer ist in den §§ 62 bis 68 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 (Finanzausgleichsgesetz; FAG; BGS 131.71) geregelt. Das Ziel des Finanzausgleichs für die Kirchgemeinden besteht seit der Einführung im Jahre 1952 in der Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in der Entlastung der finanzschwachen Kirchgemeinden. Zusätzlich sollen regionale und kantonale Aufgaben unterstützt werden können.

3.2 Entwicklung der Finanzausgleichsbeiträge Kirchgemeinden in den Jahren 1991 – 2004

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beitragszahlungen aus dem Finanzausgleich Kirchgemeinden der Jahre 1991 bis 2004 (Finanzausgleichssteuer 1991–2004):



3.3 Verwendung des 2/5-Anteils der Kantonalorganisationen

In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2003 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation		
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert
Beiträge an Kirchgemeinden	384'570.00	38'772.65	395'175.00
Beiträge an Organisationen	994'231.95	7'640.00	677'219.50
Deckung von Verwaltungskosten	100'000.00	2'298.45	101'780.60
Abgrenzung	762'059.55	-2'742.70	403'285.90
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation 2003	2'240'861.50	45'968.40	1'577'461.00

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer 2002 zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2003 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der passivierten Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung der Zinsbeträge. Unter dem Begriff Mittelverwendung wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

Der 2/5 Anteil der Kantonalorganisationen 2003 beläuft sich insgesamt auf 3'864'291 Franken. Davon wurden 818'517.65 Franken an Kirchgemeinden (21,2%) ausbezahlt und 1'679'091.45 Franken (43,5%) an Organisationen. Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden 204'079.05 Franken (5,3%) eingesetzt. Per Saldo konnten Rücklagen in der Höhe von 1'162'602.75 Franken (30,0%) gebildet werden.

Die Mittel des 2/5-Anteils der Kantonalorganisationen werden zum grossen Teil für Aufgaben verwendet, welche ansonsten mittel- oder unmittelbar dem Kanton oder den Einwohnergemeinden obliegen würden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Gefängnis- und Spitalseelsorge, die Schwangerschafts-, Mobbing- und Opferhilfeberatungstätigkeit des Vereins für Ehe- und Lebensberatung (VEL), die von den konfessionellen Kantonalorganisationen getragen wird.

3.4 Finanzielle Beurteilung

Beim Finanzausgleich der Kirchgemeinden handelt es sich um eine Spezialfinanzierung. Wenn der Finanzausgleich der Kirchgemeinden abgeschafft werden würde, müsste auch die zweckgebundene Finanzausgleichssteuer abgeschafft werden. Die Folge davon wäre, dass die Kirchgemeinden nicht mehr in der Lage wären, Aufgaben wahrzunehmen, die sonst der Kanton oder die Gemeinden übernehmen müssten. Der Staatshaushalt würde folglich durch die Aufhebung des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden nicht entlastet, sondern im Gegenteil belastet. Eine Netto-Entlastung würde sich nur ergeben, wenn die Staatsteuer der juristischen Personen im Ausmass der wegfallenden Finanzausgleichssteuer angehoben würden. Im Motionstext ist aber von dieser Kompensation nicht die Rede.

3.5 Handlungsbedarf beim Finanzausgleich der Kirchgemeinden ist gegeben, nicht aber eine Abschaffung

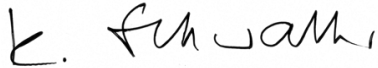
Die Tabelle in Abschnitt 3.2. zeigt, dass die Finanzausgleichssteuer, bzw. deren Ausschüttung im Folgejahr, in den letzten Jahren stark angewachsen ist. Dies ist eine direkte Folge der guten Steuererträge der juristischen Personen. Wir sind daher der Ansicht, dass auch die Kirchgemeinden einen angemessenen Beitrag zu den stetigen Sanierungsbemühungen des Kantons leisten sollen.

Wir sprechen uns aber entschieden gegen eine Aufhebung des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden aus, wie dies die Motion verlangt. Die finanziellen Gründe haben wir in Abschnitt 3.4 bereits dargestellt. Auch aus gesellschaftlicher Sicht ist unsere Erachtens die Aufhebung des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden nicht opportun. Dies würde zu einem Anstieg der Kirchensteuern führen, was wiederum vermehrte Kirchengaustritte zur Folge haben dürfte. Wir erachten eine solche Entwicklung aus gesellschaftlichen Überlegungen als nicht erstrebenswert.

Wir haben uns bereits Gedanken gemacht, wie die Kirchgemeinden und die Kantonalorganisationen der Konfessionen einen angemessenen und verkraftbaren Sanierungsbeitrag leisten könnten, ohne dass der Finanzausgleich der Kirchgemeinden gänzlich abgeschafft würde. Wir sind zurzeit daran, im Rahmen der Erfüllung des Auftrags der FdP/JL-Fraktion „Finanziell nachhaltiger Kanton“ zusammen mit der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe (Vertreter/-innen aus Verwaltung und Parlament) eine Finanzierung aller Kultusaugaben über die Finanzausgleichssteuer, bzw. über die Spezialfinanzierung Finanzausgleich Kirchgemeinden, zu prüfen. Von der Abteilung Kirchenwesen im Departement für Bildung und Kultur werden jährlich Beiträge an kirchliche Institutionen in der Höhe von rund 0,8 Mio. Franken gesprochen, welche mit allgemeinen Steuergeldern finanziert werden. Eine Finanzierung dieser Ausgaben über die Finanzausgleichssteuer würde die allgemeine Staatsrechnung folglich um rund 0,8 Mio. Franken entlasten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (3)
Kantonale Finanzkontrolle
SIKO Präsidium 2004, p.A. Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat